

Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Gemeinde Grambin

vom 06.09.2023¹, in der Fassung der 1. Änderung vom 25.09.2024²

§ 1 Gebührenerhebung

Die Gemeinde Grambin erhebt Gebühren für die Benutzung der Straßenreinigung, soweit Reinigungspflicht nicht nach §§ 4 und 5 der Satzung über die Straßenreinigung den Grundstückseigentümern und dinglich Berechtigten der anliegenden Grundstücke auferlegt ist.

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist, wer, die mit der öffentlichen Einrichtung gebotene Leistung in Anspruch nimmt oder nach Maßgabe der Straßenreinigungssatzung zu benutzen verpflichtet ist. Wer am 1. Januar eines Kalenderjahres im Grundbuch als Eigentümer oder zur Nutzung dinglich Berechtigter des anliegenden Grundstückes verzeichnet ist, gilt für dieses Kalenderjahr als Benutzer.
- (2) Wechselt ein Grundstück seinen Eigentümer, hat der bisherige Eigentümer die Gebühr bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in welchem der Eigentumswechsel erfolgt, zu entrichten. Gleiches gilt für dinglich Berechtigte.
- (3) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührenmaßstab

- (1) Bemessungsgrundlage der Gebühren für die Reinigung der Straßen sind
 1. die auf volle Meter abgerundete Straßenfrontlänge des Grundstückes und
 2. die in der Anlage zur Straßenreinigungssatzung angegebene Straße, für die eine Verpflichtung zur Benutzung der gemeindlichen Straßenreinigung besteht.
- (2) Straßenfrontlänge ist die Länge der gemeinsamen Grenze des Grundstückes mit dem Straßengrundstück.
- (3) Wird das Grundstück durch Zwischenflächen im Sinne der Straßenreinigungssatzung von der Straße getrennt, so berechnet sich die Straßenfrontlänge aus der Projektion der der Straße zugekehrten Grundstücksgrenze auf die Straßenbegrenzung.
- (4) Bei der Berechnung der Frontmeter sind Abweichungen bis zu einem Meter, höchstens aber bis 10 % der Gesamtfrentlänge zulässig.

§ 4 Gebührensatz

Die Gebühren betragen je Meter Frontlänge jährlich 1,94 EUR.

§ 5 Entstehung der Gebührenschild, Erhebungszeitraum, Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschild entsteht erstmals mit Beginn des Monats, in dem der Benutzungszwang laut Straßenreinigungssatzung wirksam wird.

¹ Homepage <https://www.amt-am-stettiner-haff.de> am 11.09.2023

² Homepage <https://www.amt-am-stettiner-haff.de> am 27.09.2024

- (2) Die fortlaufende, jährliche Gebührenschuld entsteht am 1. des jeweiligen Jahres. Erhebungszeitraum für die Gebühr ist das Kalenderjahr.
- (3) Die Jahresgebühr ist jeweils zu einem Viertel am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November des Jahres fällig. Kleinbeträge die fünfzehn Euro nicht übersteigen, sind mit ihrem Jahresbetrag zum 15. August bzw. wenn diese dreißig Euro nicht übersteigen, zum 15. Februar und 15. August, fällig. Nachzuzahlende Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (4) Die Festsetzung gilt solange weiter, bis ein neuer Bescheid ergeht. Ein neuer Gebührenbescheid ist nur zu erstellen, wenn sich der nach § 4 festgesetzte Gebührensatz oder die Bemessungsgrundlagen verändert haben bzw. wenn ein Wechsel in der Person des Gebührenpflichtigen eingetreten ist.
- (5) Der Gebührenbescheid kann mit anderen Bescheiden der Gemeinde über von den Gebührenpflichtigen zu leistende grundstücksbezogene Abgaben zusammengefasst werden.
- (6) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühren endet mit Ablauf des Monats, in dem eine öffentliche Verkehrsfläche aus dem Anschlussgebiet ausscheidet.
- (7) Erhöht sich während der Dauer des Benutzungsverhältnisses die Gebühr infolge einer Änderung der Berechnungsgrundlage (z.B. Neuvermessung des Grundstücks), so beginnt die Verpflichtung zur Zahlung des Mehr- bzw. Minderbetrages mit dem Beginn des auf den Eintritt des maßgeblichen Ereignisses folgenden Monats.
- (8) Kann die Reinigung der gebührenpflichtigen Straße wegen Aufgrabungen, Bauarbeiten oder aus sonstigen Gründen, die die Gemeinde zu vertreten hat, oder wegen höherer Gewalt länger als ein Monat nicht durchgeführt werden, so wird die Gebührenzahlungspflicht unterbrochen. Wird aus den in Satz 1 genannten Gründen die Reinigungsleistung an einer Grundstücksfront nur eingeschränkt erbracht, reduziert sich die Gebührenschuld für diese Front auf die Hälfte. Ist die tatsächliche Reinigungsleistung an einer Grundstücksfront auf weniger als die Hälfte der nach der Straßenreinigungssatzung zu erbringenden Leistung reduziert, entfällt für diese Front die Gebührenpflicht auf Dauer der Behinderung ganz. Als Behinderung im Sinne dieses Absatzes zählen nicht parkende Fahrzeuge, Container oder ähnliche von Grundstückseigentümern zu vertretende Hindernisse.
- (9) Die Ermäßigung oder das Ende der Gebührenschuld gemäß Absatz 6 wird auf Antrag des Gebührenschuldners durch Gebührenbescheid festgelegt. Dabei endet die Gebührenpflicht mit Ablauf des Monats, in dem die Reinigungsleistung erstmal eingeschränkt oder eingestellt wird. Die volle Gebührenpflicht beginnt wieder nach Ablauf des Monats, in dem die Reinigungsarbeiten in vollem Umfang aufgenommen werden.

§ 6 Wohnungs- und Teileigentum.

Bei Wohnungs- oder Teileigentum wird die Gebühr einheitlich für das Gesamtgrundstück festgesetzt und in einem Bescheid dem Verwalter bekannt gegeben.

§ 7 (Inkrafttreten)